



28. Februar 2003

Stadtrat
9401 Rorschach

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	17. März 2003
Bearb.	
Nr.	

VII 13 Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan altes Werkhof-Areal (Grundstück Nr. 615)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Im Hinblick auf die zukünftige Arealnutzung ist folgendes festzuhalten: Innerhalb des Perimeters verläuft der eingedolte Schulbach. Im Zusammenhang mit der Gewässersanierung ist die Linienführung im fraglichen Bereich zu überprüfen. Im Vordergrund steht nach Angaben des kantonalen Tiefbauamtes eine Verlegung des Baches in die Schulstrasse, wobei das Trassees noch nicht gesichert ist. Bis dahin ist in Baubewilligungsverfahren für Neubauten oder bei substantiellen Eingriffen in den bestehenden Gebäuden das kantonale Tiefbauamt anzuhören.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

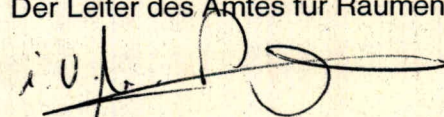
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung


U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Amt für Raumentwicklung
Rechtsabteilung
Tiefbauamt